

Baumaßnahme in der Bonhoefferstraße

von Hauptstraße bis zum geplanten Kreisverkehr Höhe Lutherstraße

Erneuerung des Mischwasserkanals und der Fahrbahn mit Parkstreifen

Anliegerinformation zur „Darstellung der rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten“ § 8a KAG“





Technischer Teil

Die Baumaßnahme umfasst den gesamten Straßenbereich der Bonhoefferstraße von Hauptstraße **bis zum geplanten Kreisverkehr Lutherstraße/Oberdorf** (siehe Lageplan).

Ausgetauscht wird der Mischwasserkanal auf einer Länge von ca. 180 m. Gleichzeitig wird das alte vorhandene Steinzeugrohr (DN 400) durch einen leistungsstärkeren Kanal (DN 500) ersetzt.

Wie die auf Folie 4 angefügten Fotos aus der Kanalfernaugenuntersuchung zeigen, **ist** der alte Kanal deutlich verschlissen und dringend erneuerungsbedürftig.

Alternativen gibt es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht.



Technischer Teil

Im Vorfeld wurde neben der Kanalfernaugenuntersuchung auch der gesamte Bereich auf Kampfmittel und Altlasten untersucht.

Dabei wurde festgestellt, dass der Unterbau der Straße nicht mehr dem heutigen technischen Standard entspricht und aufgrund des Zustandes die Fahrbahn ebenfalls erneuerungsbedürftig ist (siehe folgende Fotos Folie 5).

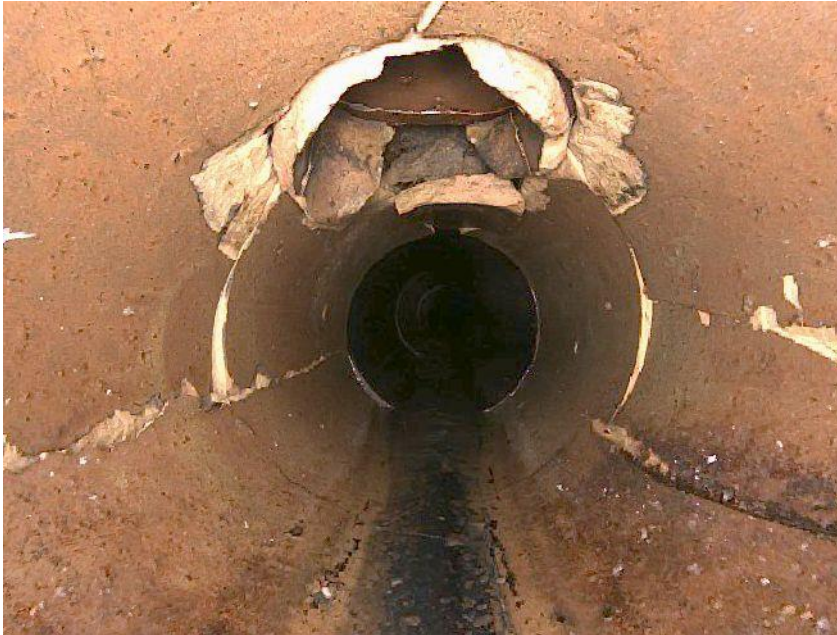
Dementsprechend wird direkt in Verbindung mit dem Austausch des Mischwasserkanals auch die Fahrbahn (incl. der Parkstreifen) auf einer Gesamtfläche von ca. 1.200 qm aufgenommen und neu hergestellt.

Die gesamte Maßnahme beginnt ca. in der 25./26.KW 2020 und soll bis voraussichtlich Dezember 2020 fertiggestellt sein. Der Anschluss an den geplanten Kreisverkehr in Höhe Oberdorf erfolgt voraussichtlich bis Ende 2021.

Die **Baumaßnahme** (Kanal, Fahrbahn, Parkstreifen) wird insgesamt ca. 501.000 € kosten.

Schäden des Kanals (Baujahr 1927)

Auszüge der Kanalfernaugenuntersuchung





Altersbedingte Schäden an der Fahrbahn (Baujahr 1967)



Sperrung der Bonhoefferstraße

Für die reibungslose Abwicklung des Bauvorhabens ist es erforderlich, die Straße für den Verkehr zu sperren.

Die **Umleitung** erfolgt großräumig über die Hauptstraße/Ardeystraße und Ruhrstraße/Husemannstraße. Sie wird entsprechend ausgeschildert.

Die Anlieger können jederzeit bis an die Baustelle heranfahren.

Die konkreten Ausbaupläne finden Sie einzeln im Anschluss an diese Darstellung.

Ansprechpartner für die Baumaßnahme ist für die ESW:

Dipl. Ing. Andreas Koschate unter Tel. 02302 9173 765

Ausgangslage

- Die **Fahrbahn** wurde im Jahre 1967 hergestellt.
- Dies gilt auch für den **Parkstreifen**, der lediglich von der Fahrbahn abmarkiert wurde.
- Die **Straßenentwässerung** (Kanal) ist aus dem Jahr 1927.
- Alle Bauteile weisen altersbedingte Schäden auf und müssen erneuert werden. **Die Erneuerung ist alternativlos.**

Fahrbahn und Parkstreifen erhalten zugleich eine zeitgemäße Frostschutzschicht, womit der Zustand der Straße deutlich verbessert wird.

Erneuerung und Verbesserung aller genannten Teile der Bonhoefferstraße sind nach dem Kommunalabgabengesetz abrechenbar.



Höhe der vorliegenden Kostenschätzungen

- **Kanalbaukosten** ca. 263.000 €, wovon voraussichtlich ca. **105.000 €** beitragsfähiger Aufwand für die Straßenentwässerung sein werden, da der Anteil der Straßenentwässerung an einem Mischwasserkanal 40% beträgt.
- **Fahrbahn Bonhoefferstraße bis Kreisverkehr**: der beitragsfähige Aufwand beträgt umgerechnet auf eine abrechenbare Höchstbreite von 6,50 m **201.000 €**
- **Parkstreifen**: ca. **27.000 €** (beitragsfähiger Aufwand).



Verkehrsbedeutung der Straße

- Bei der Bonhoefferstraße handelt es sich um eine **Haupterschließungsstraße** im Sinne von § 4 Abs. 6 Ziffer 2 Straßenbaubeitragssatzung.
Von der Fahrbahn werden demnach 40% der angefallenen Kosten umgelegt, vom Parkstreifen 60%.
- Bei dem Kanal in der Bonhoefferstraße handelt es sich um einen **Mischwasserkanal**.
Von den Kosten, die für die Straßenentwässerung anfallen, beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen daher 40 %.
- Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand ergibt den **umlagefähigen Aufwand**.



Umlage

Umlagefähiger Aufwand nach derzeitigem Kenntnisstand:

- Fahrbahn: ca. **80.500 €**
 - Parkstreifen: ca. **16.000 €**
 - Straßenentwässerung: ca. **42.000 €**
- Gesamt derzeit: ca. **138.500 €**

Der Baubeschluss für die Gesamtmaßnahme wurde im Jahre 2018 gefasst. Nach derzeitigem Kenntnisstand gehen wir davon aus, dass der umlagefähige Aufwand in Höhe von **50 % vom Land NRW bezuschusst** wird und die Anlieger um den entsprechenden Betrag entlastet werden (ca. 69.250 €). D.h., wir fordern nur noch den Restbetrag von den Anliegern ein.

Betroffen sind **alle Eigentümer der erschlossenen Grundstücke** von Hauptstraße bis zum geplanten Kreisverkehr.

Die Fahrbahnerneuerung ist formal erst abgeschlossen, wenn auch das Anschlussstück bis zum Kreisverkehr ausgebaut ist. Der Beginn für diesen 1. Bauabschnitt der Baumaßnahme Johannisstraße ist für das 3. Quartal 2020 vorgesehen (Bauzeit ca. 1 Jahr).

Eine **Abrechnung** kann demnach **frühestens für 2022/2023** erfolgen, abhängig von der Bauzeit und der Förderung durch das Land NRW.

Warum werden Beiträge erhoben?

- **Rechtsgrundlage** für die Erhebung von Straßenbaubeiträgen sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**§ 8 KAG NW – Stand 01.01.2020**) und die **Straßenbaubeitragssatzung** der Stadt Witten (26.11.2003).
- Nach dem ersten Bau einer Straße im Sinne des BauGB ist es im weiteren Verlauf ihrer Lebensdauer erforderlich, diese komplett oder auch nur einzelne Teile (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Straßenentwässerung) zu sanieren. Das kann eine gesetzliche **Beitragspflicht** auslösen.
- Geprüft wird zunächst, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine **Erneuerung und/oder Verbesserung** handelt, die sich nicht nur auf **punktueller Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten** bezieht. Erst wenn dies zutrifft, ist eine Maßnahme überhaupt beitragspflichtig.
- Die **Beitragspflicht** entsteht frühestens mit der technischen Fertigstellung der Maßnahme. **Beitragspflichtig** sind die Eigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke, die von der jeweiligen Straße erschlossen werden.



Wie berechnet sich der umlagefähige Aufwand (d.h. die Kosten)?

Der umlagefähige Aufwand richtet sich

- nach dem **beitragsfähigen Aufwand** der jeweiligen straßenbaulichen Maßnahme (nicht alle Kosten einer Maßnahme sind von den Anliegern zu tragen).
- nach der **Verkehrsbedeutung der Straße** (Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, Haupterschließungsstraße, Fußgängergeschäftsstraße – je mit unterschiedlichen Anteilssätzen für die Anlieger und die Allgemeinheit).
- **nach der Teileinrichtung** (Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Parkstreifen, Beleuchtung, Entwässerung).
- nach einer möglichen **Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**



Wie wird der umlagefähige Aufwand, also die Kosten, verteilt?

- nach den erschlossenen Grundstücken
- nach der **unterschiedlichen Bebauung und Nutzung** der Grundstücke, die durch individuelle Nutzungsfaktoren (Wohnen, Gewerbe, Geschosszahl) berücksichtigt wird.



Berechnungsmethode

A) Gesamtaufwand der Maßnahme
- nicht abrechenbare Teile
- Gemeindeanteil (je nach Verkehrsbedeutung)
= **umlagefähiger Aufwand**

B) **abzüglich einer möglichen Förderung des umlagefähigen Aufwands durch das Land NRW**

= **abzurechnender Aufwand**

C) qm individuelles Grundstück
X Modifizierungsfaktor (Geschosse, Gewerbe ...)
= **qm modifizierte Grundstücksgröße**

D) umlagefähiger Aufwand
/ Summe aller modifizierten Grundstücksgrößen
= **Beitragssatz je qm**

E) **qm modifiziert X Beitragssatz = individuell zu leistender Beitrag**



Wie sind die weiteren Rechte und Pflichten der Anlieger?

- Der **Straßenbaubeitrag** ist grundsätzlich **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** des Beitragsbescheides zu zahlen.
- Sofern dies dem/der Beitragspflichtigen aus finanziellen Gründen nicht möglich ist, **kann der Beitrag auch ratenweise gezahlt werden** (§8a KAG). Dazu ist ein begründeter Antrag mit Zahlungsvorschlägen erforderlich
- Für die Dauer der Ratenzahlung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem aktuellen Basiszinssatz mindestens aber 1 % erhoben.
- Sämtliche **Abrechnungsunterlagen** können nach Erhalt des Beitragsbescheides **bei der Stadt Witten eingesehen** und Detailfragen zur Abrechnung geklärt werden.
- Genauere Informationen dazu finden Sie auch **im Internet** unter:
<https://www.witten.de/rathaus-service/buergerservice/dienstleistungen-a-z/dienstleistung/show/strassenbaubeitraege/>

Ansprechpartnerinnen für Beitragsfragen beim Tiefbauamt der Stadt Witten sind:
Frau Schroeder unter 02302 581 4560 und Frau Melis unter 02302 581 4567